

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01417 vom 27. Januar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01417

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01417 du 27 janvier 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01417 del 27 gennaio 2009

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Eidgenössische Invalidenversicherung sprach dem 1968 geborenen X. von 1969 bis 1997 verschiedene Leistungen zu (Urk. 8/5, Urk. 8/8, Urk. 8/10-11, Urk. 8/14, Urk. 8/16, Urk. 8/18, Urk. 8/22, Urk. 8/24, Urk. 8/27, Urk. 8/32, Urk. 8/46-47, Urk. 8/52 = Urk. 8/53, Urk. 8/66).

1.2 Nach erneuter Anmeldung am 3. Februar 2005 (Urk. 8/76) wurden dem Versicherten mit Verfügung vom 14. September 2005 (Urk. 8/116), Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2005 (Urk. 8/145) und Urteil des hiesigen Gerichts im Verfahren Nr. IV.2006.00004 vom 22. März 2007 (Urk. 8/215) bestimmte Beiträge an behinderungsbedingte Umbauten an seinem Auto zugesprochen.

1.3 Mit Verfügungen vom 30. August 2007 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten von Oktober bis Dezember 2005 eine Viertels- und ab Januar 2006 eine Dreiviertelsrente zu (Urk. 8/259-260).

1.4 Am 29. Mai 2006 stellte der Versicherte Antrag auf Kapitalhilfe im Umfang von mindestens Fr. 35'000.--, damit er seine Gesellschaft weiterführen könne (Urk. 8/200).

Mit Vorbescheid vom 19. Juni 2007 stellte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 8/240), worauf sich der Versicherte am 16. Juli 2007 vernehmen liess (Urk. 8/247). Auf die gleichentags beim hiesigen Gericht eingereichte Beschwerde trat dieses im Verfahren IV.2007.01012 mit Beschluss vom 23. Juli 2007 nicht ein (Urk. 8/256).

Mit Verfügung vom 15. Oktober 2007 wies die IV-Stelle das Begehren um Kapitalhilfe ab (Urk. 8/271 = Urk. 2).

1.5 Mit Verfügung vom 18. Juni 2007 wies die IV-Stelle das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung ab und verneinte einen Anspruch auf Parteientschädigung (Urk. 8/238 = Urk. 19/2).

E. 2

2.1 Gegen die Verfügung vom 18. Juni 2007 betreffend unentgeltliche Rechtsvertretung / Parteientschädigung (Urk. 19/2) erhob der Versicherte mit als Einsprache bezeichneter Eingabe vom 16. Juli 2007 (Urk. 19/1) Beschwerde.

Mit Beschwerdeantwort vom 11. September 2007 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 19/5) und am 27. September 2007 wurde

Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE; gÄ¼ltig ab 1. Januar 2005) festgehalten, welche Voraussetzungen erfÄ¼llt sein mÄ¼ssen, damit eine versicherte Person (vP) Anspruch auf Kapitalhilfe hat:

6005 Ä Ä Anspruch auf Kapitalhilfe haben vP, denen es auf Grund einer InvaliditÄ¼t nicht mehr mÄ¼glich oder nicht zumutbar ist, als UnselbststÄ¼ndigerwerbende tÄ¼tig zu sein sowie SelbststÄ¼ndigerwerbende, die aus invaliditÄ¼tsbedingten GrÄ¼nden ihren Betrieb umstellen mÄ¼ssen (AHI 2002 S. 180).

6006Ä Ä Ä Einer vP, die nach erfolgten beruflichen Massnahmen der IV eine selbststÄ¼ndige ErwerbstÄ¼tigkeit aufnimmt, obschon eine BeschÄ¼ftigung in einem AnstellungsverhÄ¼ltnis zumutbar wÄ¼re, ist in der Regel keine Kapitalhilfe zu gewÄ¼hren.

6007Ä Ä Ä vP, die vor Eintritt der InvaliditÄ¼t in einem AnstellungsverhÄ¼ltnis standen, ist eine Kapitalhilfe zu gewÄ¼hren, wenn die Aufnahme einer selbststÄ¼ndigen ErwerbstÄ¼tigkeit angesichts der InvaliditÄ¼t eindeutig einfacher und zweckmÄ¼ssiger ist als die Umschulung auf einen Beruf, der im AngestelltenverhÄ¼ltnis ausgeÄ¼bt werden kann (AHI 1999 S. 129).

6008Ä Ä Ä Kein Anspruch auf eine Kapitalhilfe besteht fÄ¼r Massnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der InvaliditÄ¼t stehen, wie zum Beispiel Sanierungen, Rationalisierungen, Betriebs- und GeschÄ¼ftserweiterungen (ZAK 1972 S. 730 und ZAK 1976 S. 94).

3.2Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass sich der BeschwerdefÄ¼hrer nach der KÄ¼ndigung im Jahr 1999 selbstÄ¼ndig gemacht habe, da er keine Stelle gefunden habe. Aus medizinischer Sicht sei ihm die bisherige TÄ¼tigkeit weiterhin zumutbar gewesen. Der Antrag fÄ¼r Kapitalhilfe erfolge fÄ¼r den Aufbau der Ä¼Y. ___ AGÄ¼, welche dem gleichen Zweck diene wie die frÄ¼here Gesellschaft des BeschwerdefÄ¼hrers (Z. ___). Es liege keine InvaliditÄ¼t vor, welche die weitere AusÄ¼bung einer unselbstÄ¼ndigen ErwerbstÄ¼tigkeit nicht erlaube oder die bisherige selbstÄ¼ndige ErwerbstÄ¼tigkeit erheblich beeintrÄ¼chtige (Urk. 8/240 S. 1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der BeschwerdefÄ¼hrer stellte sich demgegenÄ¼ber auf den Standpunkt, er habe 1999 die Stelle wegen seiner Behinderung verloren, es liege eine InvaliditÄ¼t vor und sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert (Urk. 8/247).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daraufhin prÄ¼zisierte die Beschwerdegegnerin, es bestehe wohl eine InvaliditÄ¼t; dieser werde jedoch durch die in Aussicht stehende Rente Rechnung getragen. Kapitalhilfe kÄ¼nne beanspruchen, wer invaliditÄ¼tsbedingt von einer unselbstÄ¼ndigen zu einer selbstÄ¼ndigen TÄ¼tigkeit wechseln oder, bei SelbstÄ¼ndigkeit, den Betrieb umstellen mÄ¼sse. Dies sei beim BeschwerdefÄ¼hrer nicht der Fall (Urk. 2 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dagegen wiederholte der BeschwerdefÄ¼hrer beschwerdeweise, er habe behinderungsbedingt keine Anstellung mehr finden kÄ¼nnen und eine selbstÄ¼ndige ErwerbstÄ¼tigkeit aufnehmen mÄ¼ssen (Urk. 1 S. 1); nebst der Behinderung der rechten Hand sei auch die linke Hand zunehmend schlechter geworden, weshalb er den Betrieb habe umstellen mÄ¼ssen (Urk. 1 S. 2).

3.3Ä Ä Ä Ä GemÄ¼ss seinen eigenen Angaben war der BeschwerdefÄ¼hrer nach Erwerb von Handelsdiplom / KV-Abschluss Typ R im Jahr 1988 von 1988 bis 1993 bei einer Treuhandgesellschaft tÄ¼tig, zuletzt als Mitinhaber und Mitglied des Verwaltungsrats.

1994 übernahm er Mandate aus; 1994 und 1995 besorgte er im Range eines Vizedirektors die Leitung des Rechnungswesens einer Mediengruppe. 1995 bis 1999 war er bei der A. ___ in den Bereichen Buchhaltung, Revision und EDV tätig. 1999 gründete er seine Einzelfirma Z. ___ (Z. ___), und seit 2003 ist er Partner und CEO der A. Y. ___ AG (Urk. 8/73; Urk. 8/214 S. 4 Ziff. 3.1).

3.4 Gemäss dem am 29. Dezember 2006 erstatteten polydisziplinären Gutachten (Urk. 8/214) leidet der Beschwerdeführer an den Auswirkungen einer angeborenen spastischen Hemiparese rechts und zunehmenden Schmerzen im Bereich des linken Handgelenks, welche ihn bei der Berufsausübung als Treuhänder zunehmend behindern (Urk. 8/214 S. 15 Ziff. 6.1).

In der angestammten Tätigkeit als selbständiger Treuhänder bestehe aktuell (2006) eine Einschränkung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit von 50 % (Urk. 8/214 S. 16 Ziff. 6.2). Für eine (einzeln genannte Limiten beachtende) Verweistätigkeit bestehe theoretisch eine Arbeitsfähigkeit von 100 %; dies sei im beruflichen Alltag praktisch nicht realisierbar (Urk. 8/214 S. 16 Ziff. 6.3). Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit wegen der Beschwerden im linken Handgelenk bestehe seit 2003, wobei eine Quantifizierung retrospektiv schwierig sei. Seit Anfang 2005 bestehe eine Arbeitsfähigkeit in dem festgelegten Rahmen (Urk. 8/214 S. 16 Ziff. 6.4).

3.5 Die Hemiparese, an welcher der Beschwerdeführer leidet, bedeutet eine empfindliche Einschränkung der Einsatzbarkeit des rechten Arms und der rechten Hand. Diese besteht seit Kindheit. Trotz dieser Behinderung ist es dem Beschwerdeführer möglich gewesen, das Handelsdiplom zu erwerben und anschliessend während mehr als zehn Jahren entsprechend berufstätig zu sein und entsprechende Einkommen (vgl. Urk. 8/81) zu erzielen.

Gemäss seiner Darstellung wurde er 1999 zur Aufgabe seiner Anstellung bei der A. ___ gedrängt, weil die Arbeitgeberin die Behinderung als nachteilig im Kundenkontakt erachtet habe. Auch wenn dies - was sich retrospektiv weder bestätigen noch widerlegen lässt - zutreffen sollte, wäre damit keineswegs die Notwendigkeit verbunden gewesen, von einer unselbständigen auf eine selbständige Erwerbstätigkeit umzustellen. Die Erwerbsbiographie des Beschwerdeführers bis 1999 belegt das Vorhandensein von Anstellungsmöglichkeiten entsprechend seinen beruflichen Qualifikationen. Wenn einer von zahlreichen potentiellen Arbeitgebern den Beschwerdeführer - angeblich - nicht mehr im Kundenbereich einsetzen mochte, bedeutet das noch lange nicht, dass dies bei anderen Arbeitgebern auch so hätte sein müssen oder dass es keine - auch einkommensmässig - adäquaten Beschäftigungsmöglichkeiten ohne repräsentativen Kundenkontakt hätte geben können.

Der 1999 erfolgte Wechsel des Beschwerdeführers in eine selbständige Erwerbstätigkeit kann somit nicht als invaliditätsbedingt erforderlich im Sinne von Rz 6005 oder zweckmässiger im Sinne von Rz 6007 KSB beurteilt werden.

3.6 Nebst der Hemiparese leidet der Beschwerdeführer seit 2003 an Beschwerden im linken Handgelenk.

Der Beschwerdeführer steht auf dem Standpunkt, die Umstellung von der früheren Z. ___ auf die heutige A. Y. ___ AG im Jahr 2003 sei in dem Sinne

invaliditätsbedingt, als die Tätigkeit in der heutigen Gesellschaft den zunehmenden Beschwerden im linken Handgelenk besser Rechnung trage.

Nachvollziehbar daran ist, dass anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer seine konkrete alltägliche Berufstätigkeit den Möglichkeiten, welche behinderungsbedingt verbleiben, anpasst, mithin die gutachterlich attestierte Arbeitsfähigkeit von 50 % anstelle der früheren 100 % realisiert. Nicht ersichtlich ist dagegen ein kausaler Zusammenhang zwischen Beschwerden im linken Handgelenk einerseits und dem Wechsel der Gesellschaftsform inklusive aller Akzentverschiebungen im Unternehmensprofil andererseits.

Dass dem Beschwerdeführer behinderungsbedingt lediglich eine reduzierte Arbeitsfähigkeit verbleibt, ist keine invaliditätsbedingt erfolgte Umstellung des Betriebs im Sinne von Rz 6005 KSBE, sondern Grund für eine entsprechende Einkommenseinbusse, welcher mit der zugesprochenen Rente Rechnung getragen wird.

Es bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kapitalhilfe nicht erfüllt sind.

Die diesbezügliche Verfügung erweist sich als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 4

4.1 Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren wird gewährt, wenn die Partei bedürftig ist, die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung, BV). Eine anwaltliche Mitwirkung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt.

4.2 Gemäss der gefestigten - und für diese Frage massgebenden (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2008 i.S. T, 8C_83/2008, Erw. 4.2.4) - kantonalen Praxis wird bei Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der anwaltliche Aufwand lediglich ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung vergütet. Die unentgeltliche Vertretung wird mit anderen Worten nicht rückwirkend bewilligt.

4.3 Für persönlchen Arbeitsaufwand und Umtriebe einer nicht vertretenen Partei ist in der Regel keine Parteientschädigung zu gewähren. Davon darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn (BGE 110 V 134 f. Erw. 4d):

- es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt;
- die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlchen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat, mithin einen Arbeitsaufwand erfordert, die normale (z.B. erwerbliche) Betätigung während einiger Zeit erheblich beeinträchtigt;

- zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht.

4.4 Der Beschwerdeführer war ab 21. März 2006 anwaltlich vertreten (Urk. 8/164-165). Am 18. Dezember 2006 teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers der Beschwerdegegnerin mit, dass er diesen nicht mehr vertrete (Urk. 8/213).

Bis zur Beendigung des Vertretungsverhältnisses wurde kein Antrag auf Einsetzung als unentgeltlicher Rechtsvertreter gestellt. Der erst im Nachhinein vom Beschwerdeführer gestellte Antrag, wie ihn die Beschwerdegegnerin späteren Eingaben des Beschwerdeführers entnommen hat, erweist sich als verspätet (vorstehend Erw. 4.2).

Bereits aus diesem Grund ist ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung von April bis Dezember 2006 zu verneinen.

Der Anspruch wäre auch aus inhaltlichen Gründen zu verneinen: Es kann nicht gesagt werden, dass sich im konkreten Fall schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen gestellt hätten, welche eine anwaltliche Vertretung als notwendig hätten erscheinen lassen. Vielmehr handelt es sich bei objektiver Betrachtung um eine durchschnittlich anspruchsvolle, von der dem Untersuchungsgrundsatz unterstehenden Beschwerdegegnerin pflichtgemäss zu bearbeitende Versicherungsangelegenheit. Auch allein aus dem Umstand, dass den Begehren des Beschwerdeführers nicht vollumfänglich entsprochen wurde, ergibt sich noch kein besonderer Schwierigkeitsgrad.

Somit bleibt festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung zu Recht verneint hat.

4.5 Der Beschwerdeführer machte schliesslich seinen eigenen, zu Lasten der Geschäftstätigkeit getätigten, Aufwand geltend.

Dieser wird, von Ausnahmen abgesehen, nicht entschädigt (vorstehend Erw. 4.3). Vorliegend sind die Kriterien, bei deren Vorliegen von der Regel abgewichen werden kann, nicht erfüllt. Weder ist die Sache - vom Beschwerdeführer angemeldete Ansprüche auf Hilfsmittel (Umbau an seinem Auto), Rentenleistungen und Kapitalhilfe - besonders kompliziert, noch hätte die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand erfordert. Soweit der Beschwerdeführer effektiv dennoch einen solchen betrieben hat, fehlt es am geforderten vernünftigen Verhältnis zum Ergebnis der Interessenwahrung.

Demnach hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Parteientschädigung ebenfalls zu Recht verneint.

Dies führt zum Schluss, dass auch die Beschwerde betreffend unentgeltliche Rechtsvertretung / Parteientschädigung abzuweisen ist.

E. 5

5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden unabhängig vom Streitwert, nach dem

Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

5.2. Der Aufwand für die zwei den erhobenen Beschwerden entsprechenden Verfahren ist als erheblich zu beurteilen und vermöglichte eine Kostenaufgabe von je Fr. 600.-- zu rechtfertigen. Nachdem die beiden Verfahren mit dem vorliegenden Urteil in vereinigter Form abgeschlossen werden, verbietet sich jedoch eine Addition über den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag hinaus, so dass die dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Verfahrenskosten auf insgesamt Fr. 1'000.-- anzusetzen sind.

Das Gericht beschliesst:

Der Prozess Nr. IV.2007.01011 wird mit dem vorliegenden Verfahren vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben.

und erkennt sodann:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.